

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis mit Stand vom 01.03.2019 entstehen folgende Gebühren:

Baukosten			Gebühr
	bis	25.000 €	231,00 €
über	25.000 € bis	100.000 €	462,00 €
über	100.000 € bis	400.000 €	693,00 €
über	400.000 € bis	800.000 €	1.155,00 €
über	800.000 € bis	2.000.000 €	1.848,00 €
über	2.000.000 € bis	5.000.000 €	2.772,00 €
über	5.000.000 €	je angefangene 5 Mio. €	2.772,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme, der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer.

Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage
(Baukosten insgesamt 230.000,- €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme 450,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters 157,50 €

35 % aus 450,00 €
19 % MwSt. aus 450,00 € 85,50 €

Gesamtgebühr 693,00 €

Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäude und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do 8:00 Uhr - 11:30 Uhr
Do 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Fr 8:00 Uhr - 12:45 Uhr

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Landratsamt Reutlingen

Kreisamt für Landentwicklung
und Vermessung

Schulstraße 16
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 480-3110
Telefax: 07121 480-1842
E-Mail: vermessung@kreis-reutlingen.de



INFORMATIONEN ZUR GEBÄUDE- AUFNAHME



Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- ◆ Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
- ◆ Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- ◆ Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- ◆ Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.
- ◆ Garagen und Anbauten eines im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudes sind unabhängig von den Herstellungskosten immer aufzunehmen. Nach §2 LBO erfüllen Carports die Voraussetzung einer Garage.



Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- ◆ Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten
- ◆ Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- ◆ Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- ◆ Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis
- ◆ Darstellung des Gebäudes in den Karten und Büchern des Liegenschaftskatasters

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Landratsamt und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.

Das Liegenschaftskataster wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z.B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

Das Grundbuch enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.